

## Vorlage an den Landrat

### Beantwortung der Interpellation 2019/823 von Christine Frey: «Können bestehende Gasnetze von Privaten übernommen und betrieben werden?»

2019/823

vom 24. März 2020

#### 1. Text der Interpellation

Am 12. Dezember 2019 reichte Christine Frey die Interpellation [2019/823](#) «Können bestehende Gasnetze von Privaten übernommen und betrieben werden?» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Das Versorgungsunternehmen IWB, respektive der Kanton Basel-Stadt als Eigentümer der IWB, will das Gasnetz im Kanton Basel-Stadt im Jahr 2030 stilllegen. Auch im Baselbiet plant das Unternehmen gemäss eigenen Aussagen ab 2030 punktuelle Stilllegungen des Gasnetzes. Aufgrund der politischen Grosswetterlage im Stadtkanton ist es durchaus vorstellbar, dass die Ausserbetriebnahme des Gasnetzes auch bereits früher Realität wird. Die Stilllegung des Gasnetzes im Baselbiet würde zahlreiche kantonale Wohneigentümerinnen und -eigentümer vor finanzielle Herausforderungen stellen.*

*Im Rahmen der Beratung des Postulats 2019/588 «Gasversorgung im Kanton Basel-Landschaft» von FDP-Landrat Rolf Blatter hat Regierungspräsident Isaac Reber argumentiert, dass es zurzeit keine privaten Akteure gebe, die das Gasnetz betreiben möchten und dass es auch nicht die Aufgabe des Staates sei, ein Gasnetz zu betreiben.*

*Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:*

- 1. Aktuell wird das Gasnetz im Kanton Basel-Landschaft de facto vom Staat, respektive vom Kanton Basel-Stadt betrieben. Unterstützt der Regierungsrat entsprechend den Verkauf des Gasnetzes im Baselbiet an einen privaten Akteur?*
- 2. Welche Voraussetzungen müssen grundsätzlich erfüllt sein, damit das Gasnetz im Kanton Basel-Landschaft von privaten Akteuren übernommen werden kann?*
- 3. Welche Voraussetzungen muss ein privater Akteur erfüllen, um das Gasnetz im Kanton Basel-Landschaft betreiben zu können?*

#### 2. Einleitende Bemerkungen

Die Gasversorgung ist in der Schweiz primär über das Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe vom 4. Oktober 1963 (Rohrleitungsgesetz; RLG; SR 746.1) geregelt. Gasnetze mit einem Druck über 5 bar (Hochdrucknetz) un-

terliegen nach Art. 1 RLG der Aufsicht des Bundes. Gasnetze mit einem Druck bis 5 bar (Niederdrucknetz) unterliegen nach Art. 41 RLG der Aufsicht der Kantone, welche diese Aufgabe an das Technische Inspektorat des Schweizerischen Gasfachs (TISG) delegiert haben. Ansonsten ist der Gasmarkt bisher nur rudimentär geregelt. Das Verhalten der verschiedenen Marktakteure richtet sich nach den allgemeinen wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen vom 6. Oktober 1995 (Kartellgesetz, KG; SR 251). Um aktuelle Rechtsunsicherheiten zu beseitigen, bereitet der Bundesrat derzeit ein Gasversorgungsgesetz (GasVG) vor. Demnach soll der Gasmarkt für Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einem jährlichen Verbrauch von mindestens 100 Megawattstunden geöffnet werden. Gemäss Entwurf soll ein Regulator darüber wachen, dass die übrigen, kleinen Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die von Gesetzes wegen weiterhin an den Gasnetzbetreiber vor Ort gebunden wären, zu angemessenen Tarifen versorgt und gegenüber den marktzutrittsberechtigten Endverbraucherinnen und Endverbraucher nicht diskriminiert würden.

Im Kanton Basel-Landschaft haben die Gemeinden, in denen die IWB mit einem Gasnetz präsent sind, im 2011 nach § 33 Energiegesetz des Kantons Basel-Landschaft (EnG BL) einzeln gleichlautende Konzessionen mit den IWB abgeschlossen. Diese Konzessionen verleihen den IWB das Recht, gegen eine Konzessionsabgabe den öffentlichen Grund der Gemeinden für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Gasversorgungsanlagen zu benutzen. Die Konzessionen verpflichten IWB dazu, die Endkundinnen und Endkunden der Gemeinde mit Gas zu versorgen und sie gleich zu behandeln, wie diejenige im Kanton Basel-Stadt. Die Konzessionsverträge wurden über eine feste Vertragsdauer von fünf Jahren abgeschlossen. Seither verlängern sich die Konzessionsverträge stillschweigend um jeweils zwei Jahre, sofern sie (mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren) nicht gekündigt werden.

Gegenüber den Gaskunden halten sich die IWB an die Ausführungsbestimmungen des Verwaltungsrats der IWB betreffend die Abgabe von Gas (siehe Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt, 772.500) bzw. an die Rechte und Pflichten allfälliger Netzanschluss- oder Lieferverträge. Darüber hinaus haben die IWB gegenüber dem Kanton Basel-Landschaft explizit bekräftigt, dass sie für die mit Erdgas versorgten Gemeinden ein verlässlicher Partner seien und die im Kanton Basel-Stadt beschlossene Dekarbonisierung der Wärmeversorgung sie nicht daran hindere, ihren Versorgungsauftrag in den Gemeinden ausserhalb des Kantons Basel-Stadt weiterhin wahrzunehmen.

### **3. Beantwortung der Fragen**

- 1. Aktuell wird das Gasnetz im Kanton Basel-Landschaft de facto vom Staat, respektive vom Kanton Basel-Stadt betrieben. Unterstützt der Regierungsrat entsprechend den Verkauf des Gasnetzes im Baselbiet an einen privaten Akteur?*

Nach Auskunft der IWB stehen auf Baselbieter Boden derzeit weder ein Verkauf des Gasnetzes zur Diskussion, noch sind kurz- und mittelfristig konkrete Stilllegungen vorgesehen. Die IWB haben gegenüber den Gemeinden mündlich zugesichert<sup>1</sup>, dass sie die betreffenden Endkundinnen und Endkunden weiterhin mit Gas versorgen wollen und alle vertraglichen Verpflichtungen einhalten werden. Die IWB hat bekräftigt, dass sie Vertragspartner, Kundinnen und Kunden mit einem Vorlauf von mindestens 10 Jahren darüber in Kenntnis setzen würden, wenn sich die IWB in Zukunft – und in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden – dazu entschliessen sollten, einzelne Bereiche des Gasnetzes tatsächlich stillzulegen. Es ist davon auszugehen, dass die IWB einen solchen Entscheid in konkreten Fällen zum Schutz des Eigentums der Endkundinnen und Endkunden aus Reputationsgründen sogar noch frühzeitiger ankünden würden (15 bis sogar 20 Jahre im Voraus). Dies, damit Endkundinnen und Endkunden eine solche Absicht bei ihren eigenen Investitionsentscheiden rechtzeitig berücksichtigen können.

---

<sup>1</sup> Die IWB haben im 2018 und 2019 mit den Baselbieter Gemeinden Gespräche geführt, um die gegenseitigen Erwartungen zu klären.

Dem Regierungsrat wäre momentan nicht bekannt, dass Gemeinden in Erwägung ziehen würden, die Gasversorgung anstatt mit den IWB mit einem anderen, privaten Akteur neu organisieren zu wollen. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft sieht deshalb – nur schon aus Gründen der Subsidiarität – momentan keine Veranlassung, sich zur aufgeworfenen Frage zu äussern. Der Regierungsrat stuft die IWB als einen zuverlässigen Partner für die Gasversorgung der Baselbieter Gemeinden ein, selbst vor dem Hintergrund, dass sich die Gasversorgung im Kanton Basel-Stadt aufgrund der dort geltenden Bestimmungen derzeit rasch verändert.

Sollte eine Gemeinde bzw. sollten mehrere Gemeinden die Gasversorgung mit einem anderen Akteur organisieren wollen, wäre wichtig, vorgängig und gemeinsam mit den IWB nach sinnvollen Lösungen für die Schnittstellen zwischen dem lokalen Gasnetz und dem regionalen Gasnetz zu suchen (siehe auch Antwort zu Frage 2).

*2. Welche Voraussetzungen müssen grundsätzlich erfüllt sein, damit das Gasnetz im Kanton Basel-Landschaft von privaten Akteuren übernommen werden kann?*

Würde eine Gemeinde die Gasversorgung in ihrer Gemeinde anstatt mit den IWB mit einem anderen, privaten Akteur sicherstellen wollen, müsste sie die laufende Konzession mit den IWB kündigen, den IWB die Gasversorgungsanlagen nach Art. 8 Abs. 2 der Konzession zum Zeitwert abkaufen, mit dem neuen Akteur Eigentum und Betrieb an den Gasversorgungsanlagen regeln und sich mit ihm letztlich auf eine neue Konzession einigen. Die Konzession stellt klar, dass Gasversorgungsanlagen, die der Durchleitung des Gases in andere Gemeinden dienen, sowie Hochdruckgasversorgungsanlagen im Eigentum der IWB verbleiben würden. Die Gemeinde hätte zudem die Kosten zu tragen, welche für die Entflechtung des örtlichen Verteilnetzes zum regionalen Netz anfallen würden. Sofern die IWB nicht bereit wären, der Gemeinde (bzw. den Gemeinden) auch die der Durchleitung dienenden Gasversorgungsanlagen zu verkaufen, müssten zusätzlich die Konditionen sowie die Rechte und Pflichten am Übergang vom regionalen zum lokalen Gasnetz geregelt werden. Das vorgesehene GasVG würde die Regelung von Rechten und Pflichten voraussichtlich erleichtern, da mit ihm nachvollziehbare Regeln zur Anrechnung von Netzkosten und zur Überwälzung der Netzkosten auf untere Netzebenen geschaffen und Nutzungsentgelte grundsätzlich auf eine einheitliche, transparente Basis gestellt würden.

Zu bedenken ist, dass die IWB bisher keinerlei Absicht bekundet haben, sich ausserhalb des Kantons Basel-Stadt aus dem Gasgeschäft zurückzuziehen. Im Gegenteil, gegenüber dem Kanton Basel-Landschaft haben die IWB explizit bekräftigt, dass die IWB ihren vertraglichen Verpflichtungen auch künftig nachkommen werden und ein Verkauf des Gasnetzes nicht zur Diskussion steht.

*3. Welche Voraussetzungen muss ein privater Akteur erfüllen, um das Gasnetz im Kanton Basel-Landschaft betreiben zu können?*

Jeder Akteur, der ein Gasnetz betreiben will, muss vom Schweizerischen Verein für das Gas- und Wasserfach (SVGW) zertifiziert sein. Das gilt für private Akteure wie für öffentlich-rechtliche Akteure gleichermassen. Der SVGW prüft bei der Zertifizierung, ob der Betreiber die einschlägigen Bestimmungen kennt und hinsichtlich Organisation, Geräten, Materialien und Fachkundigkeit des Personals in der Lage ist, das betreffende Gasnetz sicher zu betreiben. Die Voraussetzungen, die ein Betreiber eines Gasnetzes bis 5 bar zu erfüllen hat, sind in der SVGW-Richtlinie G21 «Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation des technischen Bereiches von Gasnetzbetreibern und kantonaler Aufsicht» im Details beschrieben.

Vor dem Hintergrund der globalen, nationalen und kantonalen Bemühungen um eine Reduktion der CO<sub>2</sub> Emissionen müsste ein privater Akteur gegenüber den Gemeinden wohl auch aufzeigen können, wie er auf sich allenfalls wandelnde Bedürfnisse der Kunden nach einer klimafreundlichen Wärmeversorgung reagieren würde.

Liestal, 24. März 2020

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich